



An den Grossen Rat

16.5383.02

WSU/P165383

Basel, 21. September 2016

Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2016

Interpellation Nr. 91 Eduard Rutschmann betreffend „psychiatrischer Behandlung von Asylbewerbern“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. September 2016)

„In Europa, insbesondere bei unseren Nachbarländern Frankreich und Deutschland, sind mehrere Anschläge durch Asylbewerber verübt worden, bei denen es Tote und Verletzte gegeben hat. Bei einigen Tätern wurde festgestellt, dass sie in psychiatrischer Behandlung sind.

Ich ersuche den Regierungsrat, mir die unten aufgeführten Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Asylbewerber sind in psychiatrischer Behandlung? Wie viele davon sind Männer und wie viele davon Frauen?
2. Welche Herkunft haben diese Asylbewerber?
3. Werden die Behörden orientiert, wenn der Psychiater feststellt, dass der Patient (Asylbewerber) gefährdet ist, einen Anschlag zu verüben? Wenn ja, gab es schon solche Meldungen, wie viele waren es, was wurde genau unternommen?
4. Steht der Psychiater unter ärztlicher Schweigepflicht?
5. Besteht die Möglichkeit, dass die Psychiater aus dieser Schweigepflicht entbunden werden? Wenn ja, wurde in dieser Hinsicht, vorsorglich schon etwas unternommen?

Eduard Rutschmann“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Wie viele Asylbewerber sind in psychiatrischer Behandlung? Wie viele davon sind Männer und wie viele davon Frauen?

Der Sozialhilfe ist es nicht möglich, genaue Angaben darüber zu liefern, wie viele der dem Kanton Basel-Stadt zugeteilten Asylsuchenden psychologische/psychiatrische Betreuung beanspruchen. Ob eine Klientin oder ein Klient in psychiatrischer Behandlung ist, wird nicht systematisch in einem Datenfeld des Fallführungssystems erfasst. Für eine präzise Beantwortung müsste bei sämtlichen Arztrechnungen der derzeit rund 1'400 betreuten Personen aus dem Asylbereich überprüft werden, ob diese von einer Psychiaterin oder einem Psychologen ausgestellt worden sind. Dieser Aufwand wäre unverhältnismässig und nicht ohne Kostenfolge leistbar.

Für die Beantwortung der Frage des Interpellanten ist somit nur ein grober Schätzwert möglich. Aus den Teams der Sozialhilfe wurde zurückgemeldet, dass bei rund 10% der Klientinnen und Klienten davon ausgegangen wird, dass sie psychiatrische oder psychologische Unterstützung in

Anspruch nehmen. Angaben zum Geschlecht oder zur Herkunft dieser Personen sind nicht möglich.

Der Gesundheitszustand der Klientinnen und Klienten ist nicht in jedem Fall Thema in der Beratung. Den Fallführenden ist nicht systematisch bekannt, wer wann aus welchen Gründen zum Arzt geht und in welchen Fällen die Hausärztinnen und Hausärzte an Fachpersonen der Psychiatrie weiterleiten. Insofern sind die genannten 10% lediglich als grober Schätzwert zu verstehen.

Frage 2: Welche Herkunft haben diese Asylbewerber?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3: Werden die Behörden orientiert, wenn der Psychiater feststellt, dass der Patient (Asylbewerber) gefährdet ist, einen Anschlag zu verüben? Wenn ja, gab es schon solche Meldungen, wie viele waren es, was wurde genau unternommen?

Für Psychiaterinnen und Psychiater besteht grundsätzlich die Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, die Behörden über allfällige von ihren Patientinnen und Patienten ausgehende Gefährdungen zu informieren.

Aufgrund der Tatsache, dass Psychiaterinnen und Psychiater der beruflichen Schweigepflicht nach Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) vom 21. Dezember 1937 unterstehen, müssen sie im Falle einer Offenbarung ihres Berufsgeheimnisses über einen Rechtfertigungsgrund verfügen. Dieser kann sich entweder aus der Einwilligung der Patientin oder des Patienten, aus einer gesetzlichen Bestimmung oder aus einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die zuständige Behörde (vgl. Antwort zu Frage 5) ergeben.

Als gesetzliche Bestimmung, welche zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses berechtigt, kommen im konkreten Fall die folgenden Normen in Betracht:

- Gemäss Art. 453 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) vom 10. Dezember 1907 können Personen, welche dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, die Erwachsenenschutzbehörde benachrichtigen, falls die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist im Anschluss gestützt auf Art. 453 Abs. 1 ZGB berechtigt, die Polizei zu benachrichtigen.
- Nach Art. 30b Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, SR 514.54) vom 20. Juni 1997 sind die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden oder mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen.
- Nebst diesen beiden im Gesetz festgehaltenen Rechtfertigungsgründen ist – bei einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr und zur Wahrung höherwertiger Interessen – immer auch der rechtfertigende Notstand nach Art. 17 StGB als Rechtfertigungsgrund anwendbar.

In den oben genannten Fällen gehen Meldungen direkt an die entsprechenden Behörden. Es gibt keine systematische Erfassung der Anzahl Meldungen für die in der Interpellation angesprochene Personengruppe der Asylbewerber.

Frage 4: Steht der Psychiater unter ärztlicher Schweigepflicht?

Gemäss Art. 321 StGB und § 26 Gesundheitsgesetz (GesG, SG 300.100) vom 21. September 2011 unterstehen alle Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen der Schweigepflicht. Darunter fallen auch Psychiaterinnen und Psychiater.

Frage 5: Besteht die Möglichkeit, dass die Psychiater aus dieser Schweigepflicht entbunden werden? Wenn ja, wurde in dieser Hinsicht, vorsorglich schon etwas unternommen?

In Art. 321 Ziff. 2 StGB zu der beruflichen Schweigepflicht ist festgehalten, dass eine Fachperson im Gesundheitswesen nicht strafbar ist, wenn sie das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder auf einer auf Gesuch erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat. Diese Behörde wird im Kanton Basel-Stadt durch das Gesundheitsdepartement bzw. durch dessen Rechtsdienst verkörpert (vgl. § 26 Abs. 2 GesG).

In begründeten Fällen (und wenn kein anderer Rechtfertigungsgrund vorliegt) kann also ein Psychiater bzw. eine Psychiaterin durch das Gesundheitsdepartement von der Schweigepflicht entbunden werden. Dazu ist in jedem Einzelfall ein begründetes Gesuch beim Gesundheitsdepartement einzureichen.

Da die Fachpersonen im Gesundheitswesen selbst aktiv werden müssen, um sich von der beruflichen Schweigepflicht entbinden zu lassen, kann – ausser entsprechender Information – vorsorglich nichts unternommen werden. Die Fachpersonen im Gesundheitswesen wissen über die Möglichkeit, sich vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen, Bescheid und nutzen diese auch regelmässig. In diesem Zusammenhang erarbeitet das Gesundheitsdepartement derzeit auch einen Leitfaden, welcher den Fachpersonen zugänglich gemacht wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin